

Sitzungsvorlage GR

Vorlage Nr.: 00/291/2015

Federführung: Rathaus	Datum: 05.11.2015
Bearbeiter: Alfred Haberstroh	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	16.11.2015	

Gegenstand der Vorlage

Festsetzung der Steuern u. Gebühren für das Haushaltsjahr 2016

Sachverhalt:

Es wird verwiesen auf die nachfolgenden Erläuterungen und auf die als Anlage beigefügten Gebührenkalkulationen.

Realsteuern

Die Realsteuern, also Gewerbesteuer sowie Grundsteuer A und B sind wichtige Einnahmepositionen des Gemeindehaushalts.

Die Verwaltung sieht Handlungsbedarf, eine Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B vorzunehmen.

Es sprechen insbesondere 3 Gründe für eine Anpassung der genannten Hebesätze:

1. schwierige Haushaltssituation

- die schwierige Haushaltssituation wurde im vorhergehenden Tagesordnungspunkt eingehend erläutert und diskutiert. Fakt ist, dass die Gemeinde nicht nur in 2016 sondern auch in den Folgejahren finanziell stark gefordert sein wird. Eine Verbesserung der Einnahmesituation ist deshalb dringend geboten.

2. unterdurchschnittliche Hebesätze im Kreisvergleich

- der Hebesatz bei der Grundsteuer B beträgt für Niedereschach seit 01.01.2010 360 v.H. Der durchschnittliche Hebesatz aller Städte und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises beträgt 393 v.H. 4 Kreismunicipalitäten haben einen niedrigeren Hebesatz als Niedereschach, allerdings alle Gemeinden ohne Ortsteile mit entsprechend weniger Infrastrukturaufgaben. Niedereschach liegt damit mit seinem Hebesatz um 33 Prozentpunkte unter dem Kreisdurchschnitt, was jährlich Wenigereinnahmen von ca. 63.000 € bedeuten.
- der Hebesatz bei der Grundsteuer A beträgt seit 01.01.2008 340 v.H. Der Kreisdurchschnitt liegt bei 365 v.H. 3 Kreismunicipalitäten liegen mit Ihren Hebesätzen unter dem Hebesatz Niedereschachs. Bei der Grundsteuer A sind durch Hebesatzveränderungen zwar nicht die großen Einnahmenverbesserungen möglich, trotzdem ist nach 7 Jahren konstantem Hebesatz eine Anpassung dringend geboten.

3. Erlangung von Fördermitteln

- Eine Erhöhung der Grundsteuer A und B bedeuten keine Garantie für die Auszahlung von Zuschüssen aus den Fördertöpfen, wie beispielsweise Ausgleichstockmittel. Es

ist jedoch Fakt, dass Fördertöpfe in der Regel überzeichnet sind und deshalb von der Bewilligungsstelle sehr genau darauf geschaut wird, ob eine Gemeinde ihr Einnahmepotential ausschöpft. Ein zu niedriger Hebesatz hilft dann mit Sicherheit nicht.

Die Verwaltung schlägt aus diesen Gründen eine Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer B und A in **2 Stufen** vor.

Grundsteuer B

zum 01.01.2016 von bisher 360 v.H. auf **380 v.H.**
zum 01.01.2017 von bisher 380 v.H. auf **390 v.H.**

Dadurch können in 2016 ca. 38.000 € Mehreinnahmen erzielt werden. In 2017 weitere Mehreinnahmen von ca. 19.000 €.

Grundsteuer A

zum 01.01.2016 von bisher 340 v.H. auf **360 v.H.**
zum 01.01.2017 von bisher 360 v.H. auf **370 v.H.**

Dadurch können in 2016 ca. 2.000 € Mehreinnahmen erzielt werden. In 2017 weitere Mehreinnahmen von ca. 1.000 €.

Die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Hundesteuer sollen in 2016 unverändert bleiben.

Beschlussvorschlag:

1. Der Hebesatz der Grundsteuer B erhöht sich
zum 01.01.2016 von bisher 360 v.H. auf **380 v.H.**
zum 01.01.2017 von bisher 380 v.H. auf **390 v.H.**
2. Der Hebesatz der Grundsteuer A erhöht sich
zum 01.01.2016 von bisher 340 v.H. auf **360 v.H.**
zum 01.01.2017 von bisher 360 v.H. auf **370 v.H.**
3. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer (340 v.H.) bleibt in 2016 unverändert.
4. Die Hebesätze für die Hundesteuer bleiben in 2016 unverändert.

Gebühren

Die Kalkulationsgrundlagen für die einzelnen Gebührenhaushalte sind als Anlage beigefügt. Positionen, für die es keine besonderen Berechnungen gibt, ergeben sich aus Vorplanungen zum Haushaltsplan 2016 sowie dem Haushaltsplan 2015 bzw. der Jahresrechnung 2014 oder werden näher erläutert.

Die Benutzungsgebühren für die öffentlichen Einrichtungen dürfen nach dem KAG (Kommunalabgabengesetz) höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtungen gedeckt werden. Kostenüberdeckungen sind auszugleichen, d. h. soweit das tatsächliche Gebührenaufkommen die tatsächlich entstandenen gebührenpflichtigen Kosten der Einrichtung übersteigt, ist der Betrag des Mehrerlöses auf künftige Gebührekalkulationen

vorzutragen. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Ausgleichspflichtig bzw. ausgleichsfähig sind die Kostenüber- bzw. -unterdeckungen, die sich am Ende des Haushaltsjahres ergeben. Für den Ausgleich steht der Zeitraum der folgenden 5 Jahre zur Verfügung. Die Entscheidung über den Ausgleich obliegt dem Gemeinderat. Bei Kostenüberdeckungen steht dabei ein Ermessen nur in der Frage zu, in welchen Teilbeträgen innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums der Ausgleich erfolgen soll. Bei Kostenunterdeckung erstreckt sich das Ermessen auch darauf, ob überhaupt und in welchem Umfang ein Ausgleich erfolgen soll.

Die in den Kalkulationen verwendeten Abschreibungssätze entsprechen den in den Anlagenachweisen verwendeten Sätzen. Der kalk. Zinssatz beträgt seit dem 01.01.2012 3,8%.

Wassergebühren

Die Kalkulation der **Verbrauchsgebühren** für das Jahr 2016 ergibt einen Wasserpreis von 1,85 €/m³ verbrauchter Wassermenge. Die Wasserverbrauchsgebühr bleibt damit im Vergleich zum Vorjahr **unverändert**.

Die **Grundgebühren** wurden zum 01.01.2015 neu kalkuliert. Die nächste Kalkulation der Grundgebühren erfolgt erst wieder zum 01.01.2017.

Auf die als Anlage beigefügte Kalkulation der Verbrauchsgebühr wird verwiesen.

Abwassergebühren

Die Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2016 ergibt eine Schmutzwassergebühr von 1,50 €/m³ (bisher 1,50 €/m³) sowie eine Niederschlagswassergebühr von 0,41 €/m² versiegelter Fläche (bisher 0,40 €/m²). Die Verwaltung schlägt vor, auf die kalkulierte Obergrenze der Niederschlagswassergebühr zu verzichten.

Auf die als Anlage beigefügte Kalkulation der Abwassergebühr wird verwiesen.

Auch die übrigen Gebühren wie die Bestattungsgebühren, die Badegebühren, die Schlachthausgebühren, die Verwaltungsgebühren und die Kleininleiterabgabe bleiben in 2016 unverändert. Lediglich bei den Entsorgungsgebühren für die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben besteht Handlungsbedarf.

Daraus ergibt sich folgender Beschlussvorschlag:

1. Die Wasserverbrauchsgebühren und die Wassergrundgebühren bleiben in 2016 unverändert.
2. Die Abwassergebühren (Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr) bleiben in 2016 unverändert.
3. Die Bestattungsgebühren, die Badegebühren, die Schlachthausgebühren, die Verwaltungsgebühren sowie die Kleininleiterabgabe bleiben in 2016 unverändert.

Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben

Höhere Entsorgungs- und Transportkosten machen eine Neukalkulation notwendig. Hinzu kommt ein höherer Fixkostenanteil, da der von der Gebühr betroffene Personenkreis immer geringer wird.

Die Neukalkulation zeigt die Notwendigkeit einer Gebührenanpassung auf. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zum 01.01.2012.

Aus der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation ergibt sich folgender **Beschlussvorschlag**:

1. Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben werden zum **01.01.2016** wie folgt festgesetzt:

bei Kläranlagen pro m³ Schlamm

- | | |
|--------------------------------------|---------------------------------|
| a) bei Entsorgung durch die Gemeinde | 48,40 € (bisher 40,00 €) |
| b) bei Selbstentsorgung | 28,90 € (bisher 23,30 €) |

bei geschlossenen Gruben pro m³ Schlamm

- | | |
|--------------------------------------|---------------------------------|
| a) bei Entsorgung durch die Gemeinde | 31,20 € (bisher 25,10 €) |
| b) bei Selbstentsorgung | 11,70 € (bisher 8,40 €) |

2. Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Änderungssatzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben.